

15. Evangelische Landessynode

Beilage 30

Ausgegeben im Juni 2016

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.

2. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. sich herausstellt, dass sie oder er den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes nicht gerecht wird.“

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Oberkirchenrat kann der unständigen Pfarrerin oder dem unständigen Pfarrer im Vorbereitungsdienst bis zum Wirksamwerden der Entlassung die Ausübung des Dienstes untersagen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Wesentlicher Inhalt

Durch diesen Gesetzesentwurf soll ermöglicht werden, dass der Vorbereitungsdienst einer Vikarin oder eines Vikars bereits zu dem Zeitpunkt beendet werden kann, in dem feststeht, dass er oder sie den Anforderungen des Pfarrdienstes nicht gerecht wird.

B. Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:

I. Artikel 1

1. Redaktionelle Änderung

2. Derzeit endet der Vorbereitungsdienst – auch bei massiven Eignungsbedenken – in aller Regel erst dann gemäß § 43 Absatz 2 Württ.PfG durch ein Ausscheiden kraft Gesetzes, wenn am Ende des Regelzeitraums von 29 Monaten oder einer förmlichen Verlängerung gemäß § 43 Abs. 2 Württ.PfG in Verbindung mit Nr. 6 Abs. 3 Buchst. b) der Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst infolge der Feststellung mangelnder Bewährung keine Übernahme in den Probendienst erfolgt.

Ist zudem die II. Theol. Dienstprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann diese Entscheidung nach Nr. 6 Abs. 3 der oben genannten Verordnung u. U. sogar erst nach zwei weiteren Jahren und Wiederholung der Prüfung getroffen werden.

Die Gesetzesänderung ist daher für diejenigen Fälle notwendig, in denen prognostisch bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststeht, dass aufgetretene Eignungsbedenken selbst durch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht auszuräumen sein werden.

In solchen Fällen sollte es der Landeskirche – ebenso wie anderen Landeskirchen, z. B. u.a. der Evang. Landeskirche in Baden – möglich sein, das Ausbildungsverhältnis durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (Pfarrdienstverhältnis auf Widerruf) vorzeitig zu beenden, nicht zuletzt auch unter dem Aspekt, dass den Betroffenen eine möglichst frühzeitige berufliche Neuorientierung ermöglicht werden soll.

Das Recht, die II. Theol. Dienstprüfung abzulegen bzw. zu wiederholen, bleibt hiervon unberührt.

II. Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.